

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 83 SV/HP

AUGUST 2015

Themen dieser Ausgabe:

1. Seniorenarbeit in der Samtgemeinde Schwarmstedt gestartet
 2. Pflege (Anlaufstellen)
 3. „Entlassrezept“ nach der Entlassung aus dem Krankenhaus
 4. Erfolgreiche Zertifizierung von 18 Integrationslotsen im Landkreis Aurich
 5. Pflegestufe: Kann gegen eine Einstufung Widerspruch eingelegt wird?
 6. Neues Heimgesetz für Niedersachsen
 7. NBB - Informationsmappe für Seniorinnen und Senioren –
 8. BLVN Seniorenvertretung – Aktuelle Informationen
-

1. Seniorenarbeit in der Samtgemeinde Schwarmstedt gestartet

Um älteren Menschen Kontakte zu zuständigen lokalen und regionalen Stellen zu vermitteln, ist auf Initiative der Freiwilligenbörse Schwarmstedt in der Samtgemeinde Schwarmstedt das Projekt „Seniorenlotse“ gestartet.

Seniorinnenlotsen werden älteren Bürgerinnen und Bürgern aus Schwarmstedt telefonisch zur Verfügung stehen. Sie helfen beim Zurechtfinden in der Gemeinde, bei der Klärung von Zuständigkeiten, beim Auffinden und der Vermittlung von Ansprechpartnern und geben Hinweise auf Hilfen und Angebote für Seniorinnen und Senioren.

Die Beratung erfolgt grundsätzlich telefonisch und stellt kein Angebot von Fahrdiensten, Arztbegleitung oder Behördengängen dar.

Getragen wird das Projekt vom Senioren- und Behindertenbeirat der Samtgemeinde Schwarmstedt.

Es sind unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

Frau Hanna Engehausen 05071-2318
Frau Margret Hartmann 05071-912839
Frau Ingrid Schneider 05073- 467

Quelle: Freiwilligenserver

2. Pflege (Anlaufstellen)

Pflegende Angehörige stehen in der Anfangsphase, unter Umständen von heute auf morgen, vor der Bewältigung bis dahin unbekannter Probleme und wissen nicht wie sinnvoll vorgegangen und mit der neuen Situation umgegangen werden sollte.

Die nachstehenden Internetadressen dienen der Lösung auftretender Probleme und der Beantwortung offener Fragen.

- www.wege-zur-pflege.de
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- www.bmg.bund.de/pflege
Bundesministerium für Gesundheit

Beide Ministerien verschaffen Ihnen einen Überblick über das schrittweise Vorgehen. Über beide Adressen gelangen Sie zu den Startseiten mit den Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme.

Über Suchatlant und Listen gelangen Sie zu den Pflegestützpunkten in Ihrer näheren Umgebung oder zu weiteren Beratungsstellen. Über die folgenden Adressen werden Sie auch schnell fündig, wenn ein ambulanter Pflegedienst, eine Tagesstätte oder ein Kurzzeitpflegeplatz in Anspruch genommen werden soll. Niedrigschwellige Betreuungsangebote, wie etwa ehrenamtliche Helfer, finden Sie hier ebenfalls.

- www.zqp.de
Zentrum für Qualität in der Pflege
- www.senporta.de
Seniorenportal
- www.pflegelotse.de
vdek Die Ersatzkassen

Sollte dagegen der Umzug in ein Pflegeheim anstehen, unterstützt Sie die „weisse Liste“ bei der Suche nach einem geeigneten Platz.

- www.weisse-liste.de/pflege
weisse Liste/Wegweiser im Gesundheitswesen

Quelle: Seniorenratgeber

3. „Entlassrezept“ nach der Entlassung aus dem Krankenhaus

Bei der Entlassung aus dem Krankenhaus bekommen Patienten für die Übergangszeit Medikamente mit nach Hause. Sollten Feiertage folgen oder der behandelnde Vertragsarzt nicht erreicht werden, kann es zu Engpässen in der ambulanten Medikamentenversorgung kommen.

Das wird sich ändern, denn auf Initiative des Seniorenverband BRH NRW wurde Bundesminister für Gesundheit, Hermann Gröhe, auf die Versorgungsprobleme, gerade ältere Menschen sind stark betroffen, in einem Gespräch hingewiesen.

Ergebnis: In einem aktuellen Gesetzesvorhaben ist nun vorgesehen, die Leistungslücken beim Übergang vom stationären in den ambulanten Versorgungsbereich zu überwinden. Die gesetzlichen Möglichkeiten der Krankenhäuser im Anschluss eines stationären Aufenthalts im Krankenhaus sollen erweitert werden.

Dass die Krankenhäuser zukünftig bei dem erweiterten Recht zur Verordnung ambulanter Leistungen rechtlich den Vertragsärzten gleichgestellt werden, ist dem BRH wichtig!

Festgeschrieben werden soll, dass Krankenhäuser selbst Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmittel sowie häusliche Krankenpflege für einen Übergangszeitraum von 7 Tagen verordnen und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausstellen.

Die Verordnungsbefugnis fällt danach wieder in den Verantwortungsbereich der Vertragsärzte, die im Rahmen der Therapiehoheit über die weitere Behandlung entscheiden.

Quelle: Seniorenverband BRH NRW

4. Erfolgreiche Zertifizierung von 18 neuen Integrationslotsen im Landkreis Aurich

Nach einer 13-wöchigen Fortbildung konnten 18 freiwillig engagierte Frauen und Männer aus dem Landkreis Aurich ihre Zertifikate zum Integrationslotsen entgegen nehmen.

Während der Fortbildung wurden Grundlagen für die ehrenamtliche Unterstützung von Migrantinnen/Migranten und Flüchtlingen vermittelt.

Integrationslotsen helfen eingewanderten Menschen künftig beim Verständnis amtlicher Schreiben und bei der Begleitung zu Ämtern. Das Seminar vermittelte Kenntnisse über behördliche Zuständigkeiten, z.B. bei der Wohnungssuche, im Krankheitsfall oder bei der Arbeitsvermittlung.

Außerdem waren Überlegungen und Hilfen für schulpflichtige Kinder und das Erlernen der deutschen Sprache Themen der Qualifikation.

Ein weiterer Fortbildungskurs zum Integrationslotsen ist in der KVHS Aurich geplant. Interessierte setzen sich bitte mit der KVHS Aurich in Verbindung.

Quelle: FreiwilligenServer

5. Pflegestufe: Kann gegen eine Einstufung Widerspruch eingelegt werden?

Grundsätzlich ja, nur die Vorgehensweise bei gesetzlich Versicherten unterscheidet sich von der der privat Versicherten.

- Gesetzlich Versicherte können innerhalb des ersten Monats bei der Pflegekasse Widerspruch einlegen. Darauf muss die Kasse den MDK erneut damit beauftragen ein weiteres Gutachten zu erstellen. Den zweiten Besuch wird in der Regel ein anderer Gutachter vornehmen. Auf der Basis des neuen Gutachtens verschickt die Kasse einen neuen Bescheid.

In vielen Fällen korrigiert die Pflegekasse ihre erste Einschätzung, wenn der Pflegebedarf tatsächlich höher ist.

Fällt die zweite Einstufung auch nicht zur Zufriedenheit aus bleibt noch die Klage vor dem Sozialgericht.

- Privat Versicherte müssen von vornherein den Weg der Klage beschreiten. Ein Recht auf Widerspruch wie bei den gesetzlich Versicherten besitzen sie nicht. Auch hier ist eine Frist von einem Monat einzuhalten.

Wenn der Weg der Klage beschritten werden soll, ist es ratsam Kontakt mit einer Pflegeberatung oder mit der Verbraucherzentrale aufzunehmen.

Quelle: Senioren Ratgeber

6. Neues Heimgesetz für Niedersachsen

Auszug aus einer Pressemitteilung der Kanzlei der Landesregierung NI

Die Niedersächsische Landesregierung hat am 14.07.2015 das neue Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen beschlossen.

Mit dem neuen Gesetz gibt es künftig mehr Wahlmöglichkeiten, Bürgerinnen und Bürger können die für sie passende Wohn- und Pflegeform frei wählen. Noch bestehende Hürden für die Gründung alternativer Wohnformen werden abgebaut. Pflegebedürftige sollen auch bei zunehmender Pflegebedürftigkeit ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können. Sie genießen dabei den erforderlichen gesetzlichen Schutz.

Der neue Gesetzestitel (früher: Niedersächsisches Heimgesetz) trägt der Tatsache Rechnung, dass das Pflegeangebot weit über das der klassischen Heime hinaus reicht.

In Niedersachsen gibt es aktuell 1.778 vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit 107.618 Plätzen. In diesen Heimen gilt noch das am 6. Juli 2011 in Kraft getretene Niedersächsische Heimgesetz, welches das Heimgesetz des Bundes damals abgelöst hatte. Es sollte den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner im Heimalltag sicherstellen, Rechtssicherheit schaffen und das Entstehen neuer alternativer Wohnformen erleichtern.

Diese Ziele sind, so die Sozialministerin, nicht erreicht worden. Der Ausbau von Wohngemeinschaften wurde hierdurch behindert.

Mit dem Gesetzentwurf, er muss den Landtag noch passieren, schafft das Land Niedersachsen die erforderlichen Rahmenbedingungen, um wirkliche Pluralität im Bereich der alternativen Wohnformen zu schaffen.

7. NBB - Informationsmappe für Seniorinnen und Senioren -

Für viele Aktive beginnt mit Ablauf des Monats Juli die Zeit des Ruhestandes. Vorbereitet oder unvorbereitet hat sich jeder Betroffene mit der neuen Situation abzufinden. Man stellt fest, manchmal schmerzhaft, dass Kollegen keine Freunde im klassischen Sinn sind.

Dem Ehepartner begegnet man jetzt deutlich häufiger, das kann nerven. Tragen Sie es gelassen, denn Sie, Ihr Partner oder Sie beide üben noch und denken Sie daran, es ist Ihr erster Ruhestand.

Für unvorbereitete Neulinge und für diejenigen, die vorbereitet in den Ruhestand gleiten möchten, stellt der NBB -Niedersächsischer Beamtenbund- als Starthilfe oder zur Vorbereitung auf den neuen Lebensabschnitt eine Informationsmappe für Seniorinnen und Senioren auf der Homepage zur Ansicht oder zum Herunterladen zur Verfügung.

So finden Sie die Mappe:

www.nbb.dbb.de - [INFOTHEK](#) - [Informationsmappe für Seniorinnen und Senioren](#)

Die Mappe wurde von der NBB Landesseniorenvertretung erstellt und wird in bestimmten Abständen, wir arbeiten im Moment daran, auf den neusten Stand gebracht.

Falls Sie Ergänzungen oder Änderungen für sinnvoll erachten, teilen Sie uns das bitte mit. Auch uns können Fehler unterlaufen. Für jede Anregung sind wir Ihnen dankbar. Ansprechpartner finden Sie auf der Seite 14.

8. BLVN Seniorenvertretung – Aktuelle Informationen

Zum Nachlesen und zur zeitnahen Information über aktuelle seniorenbetreffende Themen wird auch diese 83. Ausgabe auf der aktuellen Seite unseres Verbandes auf der Homepage abgelegt.

- www.blv-nds.de - [Informationen für unsere Senioren - Ausgabe August 2015](#)

Dieses ist immer die aktuellste Informationsschrift. Wenn Sie Einsicht in zurückliegende Ausgaben nehmen möchten, steht Ihnen der Bereich - Publikationen - zur Verfügung.

- www.blv-nds.de - [Publikationen](#) - [Senioreninfos](#) - [Informationen für unsere Senioren](#)

Auch hier gilt wie unter 7.: Falls Sie Ergänzungen oder Änderungen ...
Ansprechpartner ist die BLVN Geschäftsstelle oder der Verfasser.
